

Für diese Studien- und Prüfungsordnung gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Entrepreneurship and Digital Transformation
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 23.08.2019

(in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 30.11.2022)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Ziel des Masterstudiengangs ist es, die Studierenden zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in dem interdisziplinären Feld des Intra- und Entrepreneurships in Verbindung mit der digitalen Transformation zu befähigen.

**§ 2
Qualifikation für das Studium**

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Entrepreneurship and Digital Transformation sind:

1. Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis 2,5 oder besser abgeschlossenen Hochschulstudiums an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss. Das Gesamturteil 2,5 oder besser ist in Ausnahmefällen nicht erforderlich, wenn überdurchschnittliche fachliche und operative Leistungen im Rahmen verantwortlich durchgeführter Intra-/ Entrepreneurship- oder Digitalisierungsprojekte nachgewiesen werden.
2. Der Nachweis guter Englischkenntnisse in Wort und Schrift. Der Nachweis wird durch die im Europäischen Referenzrahmen festgelegten Sprachnachweise der Kompetenzstufe B2 erbracht. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer englischsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder Hochschule nachgewiesen wird.

und

3. Der Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach Abs. 2.

²Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet, ob die Qualifikationsvoraussetzungen für das Studium erfüllt sind, insbesondere auch über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen unter Beachtung von Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.

(2) ¹Aufgrund der frist- und formgerechten elektronischen Anmeldung und der vorgelegten Bewerbungsunterlagen wird ein zweistufiges Eignungsverfahren durchgeführt, bestehend aus einer Vorauswahl -anhand einer Projektbeschreibung und der nachgewiesenen Kenntnisse in den Bereichen Intra-/Entrepreneurship, Digitale Transformation und Durchführung von Projekten- sowie einem gegebenenfalls anschließenden Aufnahmegespräch, dessen Inhalte und Dauer die

Prüfungskommission festlegt. ²Die Vorauswahl und das Aufnahmegespräch werden jeweils von zwei Professorinnen/zwei Professoren oder einer Professorin/einem Professor und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer Professorin/einem Professor und einer/einem Lehrbeauftragten, die von der Prüfungskommission bestellt werden, bewertet, von denen mindestens eine/einer Lehraufgaben im Masterstudiengang Entrepreneurship and Digital Transformation wahrnimmt. ³Die Vorauswahl dient dem Nachweis der Fähigkeit, auf der Basis des abgeschlossenen Studiums prinzipielle fachübergreifende Intra- bzw. Entrepreneurship-Problemstellungen mit Bezug zur digitalen Transformation klar zu strukturieren, systematische Lösungsansätze zu erarbeiten sowie Lösungen folgerichtig darzustellen. ⁴Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die in der Vorauswahl das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erreichen, werden zum Aufnahmegespräch eingeladen. ⁵Im Aufnahmegespräch werden insbesondere anhand der Projektbeschreibung und der weiteren für die Vorauswahl eingereichten Unterlagen die Analyse- und Problemlösungskompetenz sowie die Argumentations- und Kommunikationskompetenz der Studienbewerberinnen/Studienbewerber überprüft. ⁶Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn das Aufnahmegespräch mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bewertet wird.

- (3) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Studienbewerberinnen/Studienbewerbern i.d.R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben.
- (4) ¹Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. ²Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.
- (5) ¹Über das Eignungsgespräch ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Tag und Ort des Eignungsgesprächs, dessen Inhalte, die Namen der Prüflinge und der Prüfenden sowie das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den Prüfenden zu unterzeichnen.
- (6) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Zahl von Studienbewerberinnen/Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 3

Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) Der Beginn des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.
- (2) ¹Jede/r Studierende muss fachspezifische Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens acht ECTS-Kreditpunkten wählen. ²Die Auswahl der Wahlpflichtmodule muss von der Prüfungskommission genehmigt werden; das Nähere regelt der Studienplan.

§ 4

Nachholung von ECTS-Kreditpunkten

¹Soweit Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Kreditpunkte entweder aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule München oder in Form eines mindestens 20-wöchigen zusammenhängenden Praktikums in Vollzeit oder in Form einer einschlägigen Berufspraxis von mindestens einem Jahr. ²Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen (Lernergebnisse) die Bewerberin/der Bewerber in ihrem/seinem abgeschlossenen Erststudium im Vergleich zu einem 210 ECTS-Kreditpunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der Bewerberin/dem Bewerber noch nachzuholen und abzulegen sind. ³Die Studien- und Prüfungsleistungen sind innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten. ⁴Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben. ⁵Die Studierenden sind für die Erbringung der noch fehlenden ECTS-Kreditpunkte im Masterstudiengang Entrepreneurship and Digital Transformation immatrikuliert.

§ 5 Prüfungskommission

Für den Masterstudiengang Entrepreneurship and Digital Transformation wird eine Prüfungskommission gemäß der Satzung über die Organisation des Studiengangs Entrepreneurship and Digital Transformation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München in der jeweils gültigen Fassung gebildet.

§ 6 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit kann frühestens nach Erwerb von 45 ECTS-Kreditpunkten in Modulen dieses Masterstudiengangs ausgegeben werden. ²Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe darf sechs Monate nicht überschreiten.
- (2) Für die Wiederholung einer nicht bestanden Masterarbeit mit einem neuen Thema gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 7 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet.
- (2) ¹Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 4 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt. ²Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

§ 8 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Entrepreneurship and Digital Transformation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

Erstes Studiensemester

1) Modul-Nr.	2) Modultitel	3) Modultitel (englisch)	4) SWS	5) ECTS-Kreditpunkte	6) Lehrveranstaltungsart	7) Prüfungsform und ggf. Gewichtung
ED 1.1	Research Methods	Research Methods	2	5	SU	schrP oder mdlP oder ModA
ED 1.2	Digital Technologies	Digital Technologies	4	5	SU/Ü	schrP oder mdlP oder ModA
ED 1.3	Entrepreneurship I	Entrepreneurship I	4	5	SU	schrP oder mdlP oder ModA
ED 1.4	Projekt I	Project I	6	15	Proj	ModA (0,8) und Präs (0,2)

Zweites Studiensemester

1) Modul-Nr.	2) Modultitel	3) Modultitel (englisch)	4) SWS	5) ECTS-Kreditpunkte	6) Lehrveranstaltungsart	7) Prüfungsform und ggf. Gewichtung
ED 1.5	Fachspezifische Wahlpflichtmodulgruppe I	Subject specific electives group I	3	5	SU/Ü/S/Proj	schrP oder mdlP oder ModA oder Präs
ED 1.6	Business Models in Digital Transformation	Business Models in Digital Transformation	4	5	SU/Ü	ModA (0,6) und Präs (0,4)
ED 1.7	Entrepreneurship II	Entrepreneurship II	4	5	SU	schrP oder mdlP oder ModA
ED 1.8	Projekt II	Project II	6	15	Proj	ModA (0,8) und Präs (0,2)

Drittes Studiensemester

1) Modul-Nr.	2) Modultitel	3) Modultitel (englisch)	4) SWS	5) ECTS-Kreditpunkte	6) Lehrveranstaltungsart	7) Prüfungsform und ggf. Gewichtung
ED 1.9	Fachspezifische Wahlpflichtmodulgruppe II	Subject specific electives group II	3	5	SU/Ü/S/Proj	schrP oder mdlP oder ModA oder Präs
ED 1.10	Masterarbeit	Master's thesis		25		MA
Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 3. Studiensemester):			36	90		